

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 18/0050/1</b>
<b>452 - Kulturbüro</b>			<b>Datum: 26.02.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Clausen, Katja</b>	<b>Tel.: -165</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Kulturausschuss Stadtvertretung</b>	<b>20.03.2018</b>	<b>Vorberatung Entscheidung</b>

## Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

### Beschlussvorschlag

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt werden unter Punkt 4. „Finanzielle Förderung“ gemäß der Anlage 1 zur Vorlage B18/0050/1 geändert und ergänzt. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

### Sachverhalt

Für die Jahre 2018 und 2019 wurden von drei anerkannten Kulturträgern die Mittelanforderungen verspätet eingereicht. Die jetzt gültigen Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt sehen hierfür keine Ausnahme vor, was bedeutet, dass die betroffenen Kulturträger für die Jahre 2018 und 2019 keine Zuschüsse erhalten.

In der Kulturausschusssitzung am 25.01.2018 wurde die Verwaltung gebeten, eine Öffnungsklausel in die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt einzuarbeiten, welches dem Kulturausschuss ermöglicht, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Darüber hinaus soll das Antragsverfahren überprüft werden.

Im folgenden sind die jetzt unter Punkt 4 „Finanzielle Förderung“ gültigen Kulturförderrichtlinien aufgeführt sowie die vorgeschlagenen Änderungen (in Fett markiert).

### ALTE VERSION PUNKT 4 „Finanzielle Förderung“

#### 4. FINANZIELLE FÖRDERUNG

- Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das nächste und übernächste Kalenderjahr zu stellen. Für den Pauschalzuschuss ist im laufenden Jahr bis zum 15.02. ein Antrag gemäß Formblatt zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In Kraft -Treten des Haushaltes schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme erfolgt frühestens nach Vorlage des in Ziffer 5 geforderten schriftlichen Berichtes.
- Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.
- Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

---

## VORSCHLAG NEUE VERSION PUNKT 4 „Finanzielle Förderung“

### 4. FINANZIELLE FÖRDERUNG

- Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das nächste ~~und übernächste~~ Kalenderjahr zu stellen. Für den Pauschalzuschuss ist im laufenden Jahr bis zum 15.02. ein Antrag gemäß Formblatt zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In Kraft -Treten des Haushaltes schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme erfolgt frühestens nach Vorlage des in Ziffer 5 geforderten schriftlichen Berichtes.
- Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.
- **Zur Förderung des kulturellen Angebots kann *in begründeten Ausnahmefällen* abweichend von den unter Ziffer 4 geregelten Maßnahmen eine finanzielle Förderung der anerkannten Kulturträger erfolgen. Hierfür ist im Einzelfall ein Antrag mit ausführlicher Begründung für die Abweichung an den Kulturausschuss zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Kulturausschuss.**
- Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In der Sitzung des Kulturausschusses am 22.02.2018 wurden Änderungen besprochen und beschlossen. Diese Änderungen sind in dieser Folgevorlage berücksichtigt.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Änderung Finanzielle Förderung